



3



# Vereinbarung über die Durchführung von Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber (berufsfachliche Kenntnisvermittlung/betriebliche Erprobung)

nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)



**Hinweis** Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.

## A. Beteiligte

Zwischen

1 Betrieb

(im Nachfolgenden „Betrieb“ genannt)

und

2 Vorname

3 Nachname

4 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

5 Straße

6 Hausnummer

7 Postleitzahl

8 Ort

(Teilnehmende Person der Maßnahme, im Nachfolgenden „teilnehmende Person“ genannt)

sowie

9 Maßnahmeträger

(im Nachfolgenden „Maßnahmeträger“ genannt)

wird nachstehende Vereinbarung über eine berufsfachliche Kenntnisvermittlung/betriebliche Erprobung abgeschlossen bei

## B. Vereinbarungen

### §1 Art und Umfang der Teile der Maßnahme, die von einem Arbeitgeber durchgeführt werden

Die berufsfachliche Kenntnisvermittlung/betriebliche Erprobung bei

beginnt am (TT.MM.JJJJ)

und endet am (TT.MM.JJJJ)

Die wöchentliche Teilnahme beträgt in der Regel

Zeitstunden.

Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung

Neben den gesetzlichen Feiertagen sind freie Tage nicht vorgesehen.

Der Betrieb meldet dem Maßnahmeträger eventuelle Fehlzeiten der teilnehmenden Person. Bei krankheitsbedingten Fehlzeiten übersendet der Betrieb dem Maßnahmeträger ggf. eingehende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen.



\*S1\*

## §2 Verantwortliche Mitarbeitende

Verantwortliche Mitarbeitende im Betrieb für die Durchführung der berufsfachlichen Kenntnisvermittlung/betrieblichen Erprobung sind:

im Betrieb:

beim Maßnahmeträger:

## §3 Inhalte der berufsfachlichen Kenntnisvermittlung/betrieblichen Erprobung

Die berufsfachliche Kenntnisvermittlung/betriebliche Erprobung soll sich an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes orientieren und unter berufstypischen Bedingungen erfolgen. Feststellung der berufsfachlichen Kenntnisse, berufspraktische Kenntnisvermittlung und Erprobung der berufsfachlichen Kenntnisse erfolgen daher im Betrieb.

Die theoretische Unterweisung erfolgt

durch den Betrieb                      durch den Maßnahmeträger

Zweck der berufsfachlichen Kenntnisvermittlung/betrieblichen Erprobung darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend fremdnützige Arbeit zu leisten, für die in der Regel Entgelt gezahlt wird. Sie darf nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

Die berufsfachliche Kenntnisvermittlung/betriebliche Erprobung erfolgt nach dem vom Maßnahmeträger erstellten individuellen Schulungsplan (als Anlage beigefügt). Für die berufsfachliche Kenntnisvermittlung und die betriebliche Erprobung sind Mitarbeitende wie folgt verantwortlich:

| Bereich | Zeitraum<br>(TT.MM.JJJJ - TT.MM.JJJJ) | Verantwortliche Mitarbeitende im Betrieb |
|---------|---------------------------------------|--|
|         |                                       |  |
|         |                                       |  |
|         |                                       |  |
|         |                                       |  |
|         |                                       |  |
|         |                                       |  |

Für das Bewerbungscoaching und gegebenenfalls für die Vermittlung theoretischer berufsfachlicher Kenntnisse beim Maßnahmeträger stellt der Betrieb die teilnehmende Person für folgende Zeit frei

wöchentlich                      monatlich                      Stunden.

## §4 Beendigung/Kündigung

Die Vereinbarung endet nach Ablauf des in § 1 vereinbarten Zeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie kann von jedem Partner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden.

## §5 Vergütungsausschluss

Der Betrieb führt für den Auftragnehmer einen Teil der Maßnahme durch. Zahlungen des Betriebes an die maßnahmeteilnehmende Person im Maßnahmezusammenhang sind ausgeschlossen.

## §6 Bescheinigung/Zeugnis

Der Betrieb stellt der teilnehmenden Person eine Bescheinigung/ein Zeugnis über die vermittelten berufsfachlichen Kenntnisse und die Inhalte und Ergebnisse der betrieblichen Erprobung aus.



## §7 Verschwiegenheit

Persönliche Daten der teilnehmenden Person dürfen ohne deren Einverständnis nicht Personen oder Institutionen außerhalb der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters oder des Maßnahmeträgers bekannt gegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine Mitarbeitenden und Beauftragten (§ 78 SGB X).

Die teilnehmende Person verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner berufsfachlichen Kenntnisvermittlung/betrieblichen Erprobung zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ende des betrieblichen Maßnahmeteils Stillschweigen zu bewahren. Zum Ende der berufsfachlichen Kenntnisvermittlung/betrieblichen Erprobung sind alle Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an den Betrieb zurückzugeben.

## §8 Schlussbestimmungen

Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

10 Ort

11 Datum

12 Betrieb

13 Teilnehmende Person

14 Maßnahmeträger

